

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat
Fachgebiet 680 - Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Datum: 17.12.2025

Aktenzeichen:
766.0036/24/8.6.3.2

Bodenschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG)

Herr Cord Buschmeier, Hankenegge 1, 32689 Kalletal, beantragt die wesentliche Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit Biomasselager, Gaserzeugung, Gasverstromung und Ausspeisung von Biogas durch die Erhöhung der Biogasproduktion von 2,3 auf 3,2 Mio. Normkubikmeter Biogas/a am Standort Hankenegge 1, 32689 Kalletal, Gemarkung Bentorf, Flur 1, Flurstücke 21 + 23. Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 16 BImSchG i. V. m. den Nr. 8.6.3.2 (V) und 8.13 (V) des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Anlage ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG, Nr. 8.4.2.2 Spalte 2) als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 UVPG auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass zwar besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, im Ergebnis jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes zu erwarten sind, und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, so dass gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 keine UVP-Pflicht besteht. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.



Hier waren insbesondere die Lage des Vorhabens innerhalb des großflächigen Landschaftsschutzgebiets „Rinteln-Hamelner Weserbergland mit Vlothoer Weserdurchbruch und Rintelner Talweitung sowie Lipper Bergland mit Krankenhagener Kuppen, Heidelbecker Höhen, Hohenhauser und Taller Bergland“ (LSG Nr. 2.2-1 des Landschaftsplanes Nr. 4 „Kalletal“) und die Stickstoffdeposition im Hinblick auf das FFH-Gebiet „DE-3819-301“ in 3,3 km Entfernung sowie im Hinblick auf die gesetzlich geschützten Biotop „GB-3819-618: Fließgewässerbereiche und Seggen- und Binsenreiche Nasswiesen“ und „GB -3819-408: Fließgewässerbereiche“ im Radius von 1 km um das Vorhaben herum zu beachten. Eine Betroffenheit der betreffenden Schutzgebiete konnte jedoch nicht festgestellt werden, sodass dem Vorhaben aus natur-schutzfachlicher Sicht zugestimmt werden konnte.

Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsent-scheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1ff. UVPG der Öffentlichkeit be-kanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Immissionsschutz → Umweltverträglichkeitsprüfung (Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG (UVP-Vorprüfung))) abrufbar.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Hildebrand

